

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

(Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Stand: 15.01.2021

### Vorbemerkung:

Für britische Staatsangehörige, die **ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben**, wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die dortigen Standesämter ein Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Soweit ein Ehefähigkeitszeugnis mangels Wohnsitzes nicht beigebracht werden kann, wird ein Befreiungsverfahren unter Vorlage folgender Dokumente durchgeführt:

### Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus dem Vereinigten Königreich sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Die Anbringung der Apostille wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Glaubhaftmachung, dass in Großbritannien kein Wohnsitz besteht, z. B. durch Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung des deutschen Meldeamtes und einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Standesbeamten

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Vorläufiges Scheidungsurteil (decree nisi) und endgültiges Scheidungsurteil (decree absolute)

Scheidungen, die zwischen dem 01.03.2001 und dem 31.12.2020 eingeleitet wurden, gelten ohne weitere Förmlichkeiten unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (hier gelten die EG-Verordnungen Nr. 1347/2000 vom

29.05.2000 und 2201/2003 vom 27. November 2003, sog. Brüssel IIa-Verordnung). Es ist das endgültige Scheidungsurteil (decree absolute) sowie eine Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vorzulegen.

oder

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.